

RS OGH 2001/5/31 15Nds28/01

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.05.2001

Norm

StPO §62

StPO §63 Abs1 A

Rechtssatz

Die in den §§ 62, 63 Abs 1 StPO normierte Befugnis zur Delegierung erstreckt sich nur auf "Strafverfahren". Das beim Landesgericht abgeführte "Personalsenatsverfahren" kann demnach - auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im konkreten Fall auch über die Schließung einer Erkenntnisabteilung in Strafsachen und über die Zuweisung anhängiger und künftig anfallender Strafverfahren entschieden wurde - niemals dem zuständigen Gerichtshof abgenommen und einem anderen Gerichtshof zugewiesen werden.

Entscheidungstexte

- 15 Nds 28/01

Entscheidungstext OGH 31.05.2001 15 Nds 28/01

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115126

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at